

ZBB 2009, 396

GmbHG a. F. §§ 30, 31

Erstattungsanspruch der GmbH bei Verwertung der Gesellschaftssicherheit wegen einer Forderung, für die der Gesellschafter sich eigenkapitalersetzend verbürgt hat

BGH, Urt. v. 20.07.2009 – II ZR 36/08 (OLG Köln), ZIP 2009, 1806 = ZInsO 2009, 1774

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Gesellschafter, der für ein Bankdarlehen eine eigenkapitalersetzende Bürgschaft gestellt hat, ist verpflichtet, die Gesellschaft von der Rückzahlungsverbindlichkeit bei deren Fälligkeit freizustellen. Soweit stattdessen eine von der Gesellschaft gestellte Sicherheit

ZBB 2009, 397

verwertet und der Gesellschafter durch die Anrechnung des Verwertungserlöses von seiner Bürgschaftsschuld frei wird, steht dies einer Auszahlung an den Gesellschafter gleich, auch wenn der Gesellschafter selbst oder eine von ihm beherrschte Gesellschaft die Gesellschaftssicherheit erwirbt.

2. Die Höhe des Erstattungsanspruchs der Gesellschaft richtet sich allein nach der durch die Verwertung der Gesellschaftssicherheit erlangten Befreiung von der Bürgschaftsschuld und nicht nach dem Wert des Sicherungsguts.